

Geschäftsordnung

des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Intensivmedizin“ der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin

§ 1 Name und Sitz

Der wissenschaftliche Arbeitskreis „Intensivmedizin“ (AK) besteht seit 2017 als Interessengruppe und hat sich als Ziel die Verbesserung der Qualität der intensivmedizinischen Versorgung brandverletzter Patienten im deutschsprachigen Raum gesetzt. Er wurde formell am 16.09.2017 in Stuttgart gegründet und gibt sich auf der Mitgliederversammlung (MV) am 16. Januar 2020 in Zell am See eine Geschäftsordnung.

Der Arbeitskreis ist eine eigenständige Arbeitsgruppe, die der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin (DGV) angegliedert ist.

Der Sitz des Arbeitskreises ist die Geschäftsstelle der DGV in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des AK „Intensivmedizin“

- (1) Der Arbeitskreis will die wissenschaftliche und praktisch-klinische Arbeit in der intensivmedizinischen Therapie von thermisch verletzten Erwachsenen fördern.
- (2) Er organisiert intensivmedizinische Weiterbildungen mit dem Ziel, die Qualität der intensivmedizinischen Versorgung von schwerbrandverletzten Patienten zu wahren und zu verbessern.
- (3) Der Arbeitskreis arbeitet an der Erstellung/ Aktualisierung von Leitlinien mit dem Schwerpunkt der intensivmedizinischen Behandlung Brandverletzter
und
- (4) gibt Empfehlungen, z.B. in Form von Positionspapieren, heraus.
- (5) Er fördert die Kommunikation zwischen allen Berufsgruppen sowie Abteilungen, Kliniken und Einrichtungen der unterschiedlichen Fachgebiete, die schwerbrandverletzte Erwachsene behandeln
und
- (6) vertritt die Interessen gegenüber anverwandten Fachgesellschaften.
- (7) Der Arbeitskreis koordiniert Studien der innerhalb der DGV repräsentierten Zentren.
- (8) Er ist kompetenter Ansprechpartner für Fragen zur intensivmedizinischen Behandlung schwerbrandverletzter Erwachsener.
- (9) Der Arbeitskreis sieht es als besondere Aufgabe an, die Weiterbildung des fachlichen Nachwuchses zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die unabhängig von ihrer Profession in der intensivmedizinischen Behandlung schwerbrandverletzter Erwachsener tätig ist oder sich für die Ziele des Arbeitskreises ohne Interessenskonflikt einsetzt.
- (2) Mitglieder des Arbeitskreises können bereits einer oder mehreren anderen Fachgesellschaften angehören. Eine Mitgliedschaft in der DGV ist jedoch nicht für eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis notwendig.
- (3) Es werden für die Mitgliedschaft im Arbeitskreis gegenwärtig keine zusätzlichen Beiträge erhoben unabhängig von der Zugehörigkeit zu anderen Fachgesellschaften.
- (4) Die Mitgliedschaft teilt sich in eine aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht und eine passive Mitgliedschaft ohne Stimmrecht auf.
 - a) Aktive Mitglieder mit Stimmrecht können die Mitglieder werden, die innerhalb von zwei Jahren an mindestens zwei Mitgliederversammlungen teilgenommen haben. Hierzu ist ein formloser Antrag nötig.
 - b) Eine passive Mitgliedschaft besteht zunächst für Neumitglieder, die weniger als zwei Jahre Mitglied des Arbeitskreises sind.
 - c) Außerdem wird die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt, wenn das Mitglied an weniger als zwei Mitgliederversammlungen innerhalb von zwei Jahren teilgenommen hat. Die erneute Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist auf formlosen Antrag erneut möglich, sobald die unter (4)a beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - d) Derzeitig sind die Gründungsmitglieder (vom 16.09.2017 in Stuttgart) des Arbeitskreises aktive Mitglieder mit Stimmrecht.
Übergangsweise erfolgt eine automatische Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht, wenn das Mitglied seit der Gründung des Arbeitskreises an mindestens zwei Mitgliederversammlungen innerhalb von zwei Jahren teilgenommen hat.
 - e) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Sprecher des Arbeitskreises beantragt werden. Technisch sind Fax, Scan oder PDF-Datei anerkannt.
- (6) Die Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse ist zwingend für einen papierlosen Schriftverkehr für alle Mitglieder gefordert. Grundsätzlich erfolgt der Schriftverkehr per E-Mail, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung.
- (7) Die Entscheidung über den Antrag zur Mitgliedschaft sowie über die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft bzw. die erneute Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft erfolgen während der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Arbeitskreises.
- (9) Mitglieder, die den Bestrebungen des Arbeitskreises zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Beschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Sprecher

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Arbeitskreises.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Sprecher, setzt die Höhe eines etwaigen Mitgliedsbeitrages fest und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 6 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche MV tritt zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Sprecher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
 - a) Die eine Mitgliederversammlung findet vorzugsweise im Rahmen der Jahrestagung der Deutschsprachigen Arbeitsgemeinschaft für Verbrennungsmedizin (DAV) statt.
 - b) Die zweite Mitgliederversammlung findet vorzugsweise im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Symposiums (Workshops) zur intensivmedizinischen Behandlung von Brandverletzten statt.
- (2) Die MV kann außerdem einberufen werden auf schriftlichen Antrag eines Viertels der aktiven Mitglieder.
- (3) Die MV wird vom Sprecher oder seinem von ihm beauftragten Vertreter geleitet. Jedes aktive Mitglied (nach §3, Art. (4) a) hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienen Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder.
 - a) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
 - b) Eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung.
- (5) Über Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung in der MV müssen mindestens 6 Wochen vor der MV beim Sprecher eingegangen sein.
- (7) Anträge zur Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft müssen mindestens 6 Wochen vor der MV, gemäß §3 Abs. (4)a und c, beim Sprecher eingegangen sein.

§ 7 Der Sprecher

- (1) Der AK wird durch den Sprecher oder dessen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Amtszeit des Sprechers beträgt 2 Jahre, gerechnet von der ordentlichen Mitgliederversammlung an, an der er gewählt wurde, jedoch längstens bis zur Wahl eines Nachfolgers.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Voraussetzung für die Wahl zum Sprecher des Arbeitskreises ist die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Verbrennungsmedizin.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des AK kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss – abweichend von § 6, Art. (4)b - von vier Fünftel der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst werden.